

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Verordnung über den sicheren Betrieb und die Änderung von Hebeanlagen (Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2015, HBV 2015) geändert wird

Auf Grund des § 69 Abs. 1 und des § 71 Abs. 3 bis 6 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2016, wird verordnet:

Die Verordnung über den sicheren Betrieb und die Änderung von Hebeanlagen (Hebeanlagen-Betriebsverordnung, BGBl. II Nr. 210/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. xx/2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Abschnitt

Einbau, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung, Prüfung und Kontrolle von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen

- § 2. Vorprüfung
- § 3. Abnahmeprüfung
- § 4. Regelmäßige Überprüfung
- § 5. Außerordentliche Überprüfung
- § 6. Betriebskontrolle
- § 7. Prüfintervalle für Betriebskontrollen
- § 8. Meldepflichten und zweckentsprechende Maßnahmen
- § 9. Sperre von Anlagen
- § 10. Aufhebung der Sperre von Anlagen
- § 11. Befreiung von Personen
- § 12. Betreuung von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen
- § 13. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 228/2014)
- § 14. Überprüfung von Fernüberwachungssystemen
- § 15. Überwachungsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen

2. Abschnitt

Umbau und Modernisierung von nicht CE-gekennzeichneten Hebeanlagen

§ 16. Umbau und Modernisierung von nicht CE-gekennzeichneten Hebeanlagen

3. Abschnitt

Sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von nicht CE-gekennzeichneten Aufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen

§ 17. Ziele

- § 18. Begriffsbestimmungen
- § 19. Von der sicherheitstechnischen Prüfung erfasste Aufzüge
- § 20. Prüfbereiche der sicherheitstechnischen Prüfung
- § 21. Verfahren der sicherheitstechnischen Prüfung und zu ergreifende Maßnahmen
- § 22. Prüfstellen zur Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung
- § 23. Abhilfemaßnahmen

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 24. Änderung von Anhängen
- § 25. Übergangsbestimmung für Aufzugsprüfer
- § 26. Inkrafttreten
- Anhang 1 Verzeichnis der Internationalen Normen, der Europäischen Normen und der österreichischen Normen und technischen Spezifikationen für die Sicherheit von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen

2. § 1 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. den Umbau und die Modernisierung von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen, die vor Inkrafttreten der Maschinen-Sicherheitsverordnung – MSV, BGBl. Nr. 306/1994, oder der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 – ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996, in Verkehr gebracht worden und daher nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind (2. Abschnitt), und“

3. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Durch diese Verordnung werden dem sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/33/EU, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014, sowie der Empfehlung 95/216/EG über die Verbesserung der Sicherheit vorhandener Aufzüge, ABl. Nr. L 134 vom 20. 06. 1995, S. 37, Rechnung getragen.“

4. In § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 2 Abs. 5, § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Z 3, § 21 Abs. 1 Z 4, § 21 Abs. 1 Z 5, § 21 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 23 Abs. 2 wird das Wort „Inspektionsstelle“ durch das Wort „Überwachungsstelle“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „aus dem Verzeichnis gemäß § 15 Abs. 1 auszuwählende“.

6. In § 3 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „aus dem Verzeichnis gemäß § 15 Abs. 1 auszuwählenden“.

7. § 2 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. die einzubauende Hebeanlage die zutreffenden Bestimmungen über das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme (ASV 2015 oder MSV 2010) erfüllt,“

8. § 2 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. bei Aufzügen im Falle von verringerten Schutzräumen jenseits der Endstellungen des Fahrkorbs (ASV 2015, Anhang I Kapitel 2.2 dritter Absatz), das notwendige Gutachten und die erforderliche Entscheidung der Behörde (§ 6a ASV 2015) vorliegt.“

9. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn die Vorprüfung nachweislich entsprechend den zutreffenden im Anhang XIV der MSV 2010 (bis zu deren Inkrafttreten Anhang 3 der MSV, BGBl. Nr. 306/1994) und/oder den gemäß § 14 ASV 2015 im Amtsblatt der EU verzeichneten harmonisierten Europäischen Normen und in deren Ermangelung entsprechend den zutreffenden im Anhang 1 der vorliegenden Verordnung verzeichneten Normen und technischen Spezifikationen erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Vorprüfung in organisatorischer, methodischer und sachlicher Hinsicht vollständig durchgeführt und das Gutachten sachlich richtig erstellt wurde.“

10. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Wenn die Abnahmeprüfung nachweislich entsprechend den zutreffenden im Anhang XIV der MSV 2010 (bis zu deren Inkrafttreten Anhang 3 der MSV, BGBl. Nr. 306/1994) und/oder den gemäß § 14 ASV 2015 im Amtsblatt der EU im Anhang XVI der ASV 2008 verzeichneten harmonisierten Europäischen Normen und in deren Ermangelung entsprechend den zutreffenden im Anhang XVII Anlage IV der ASV 2008 2015 verzeichneten technischen Spezifikationen oder im Anhang 21 der vorliegenden Verordnung verzeichneten Normen und technischen Spezifikationen erfolgt, wird davon

ausgegangen, dass die Abnahmeprüfung in organisatorischer, methodischer und sachlicher Hinsicht vollständig durchgeführt und das Gutachten sachlich richtig erstellt wurde.“

11. In § 4 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „nach freier Wahl aus dem Verzeichnis gemäß § 15 Abs. 1“.

12. § 4 Abs. 5 entfällt..

13. § 4 Abs. 7 entfällt.

14. § 4 Abs. 6 neu lautet:

„(6) Wenn die regelmäßige Überprüfung nachweislich entsprechend den zutreffenden im Anhang XIV der MSV 2010 (bis zu deren Inkrafttreten Anhang 3 der MSV, BGBl. Nr. 306/1994) und/oder den gemäß § 14 ASV 2015 im Amtsblatt der EU verzeichneten harmonisierten Europäischen Normen und in deren Ermangelung entsprechend den im Anhang 2 der vorliegenden Verordnung verzeichneten Normen und technischen Spezifikationen erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Überprüfung in organisatorischer, methodischer und sachlicher Hinsicht vollständig durchgeführt und der Inspektionsbericht (Befund) sachlich richtig erstellt wurde.“

15. § 6 Abs. 7 lautet:

„(7) Wenn die Betriebskontrolle nachweislich entsprechend den zutreffenden im Anhang XIV der MSV 2010 (bis zu deren Inkrafttreten Anhang 3 der MSV, BGBl. Nr. 306/1994) und/oder den gemäß § 14 ASV 2015 im Amtsblatt der EU verzeichneten harmonisierten Europäischen Normen und in deren Ermangelung entsprechend den zutreffenden im Anhang 1 der vorliegenden Verordnung verzeichneten Normen und technischen Spezifikationen erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Betriebskontrolle in organisatorischer, methodischer und sachlicher Hinsicht vollständig durchgeführt wurde.“

16. § 7 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. Lastträgerwände und Lastträgerdecken aus unzerbrechlichen Materialien, einschließlich Glaselemente entsprechend den zutreffenden im Anhang XIV der MSV 2010 (bis zu deren Inkrafttreten Anhang 3 der MSV, BGBl. Nr. 306/1994) und/oder in den gemäß § 14 ASV 2015 im Amtsblatt der EU verzeichneten harmonisierten Europäischen Normen,“

17. § 7 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. Lastträgertüren und Schachttüren aus unzerbrechlichen Materialien, einschließlich Glaselemente entsprechend den zutreffenden im Anhang XIV der MSV 2010 (bis zu deren Inkrafttreten Anhang 3 der MSV, BGBl. Nr. 306/1994) und/oder in den gemäß § 14 ASV 2015 im Amtsblatt der EU verzeichneten harmonisierten Europäischen Normen,“

18. § 7 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. Erfüllung der Anforderungen an Fernüberwachungssysteme und der organisatorischen Voraussetzungen dafür entsprechend den zutreffenden im Anhang XIV der MSV 2010 (bis zu deren Inkrafttreten Anhang 3 der MSV, BGBl. Nr. 306/1994) und/oder den gemäß § 14 ASV 2015 im Amtsblatt der EU verzeichneten harmonisierten Europäischen Normen oder in deren Ermangelung entsprechend den im Anhang 1 der vorliegenden Verordnung verzeichneten Normen und technischen Spezifikationen.“

19. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn die Meldepflichten und zweckentsprechenden Maßnahmen gemäß Abs. 1 nachweislich entsprechend den zutreffenden im Anhang XIV der MSV 2010 (bis zu deren Inkrafttreten Anhang 3 der MSV, BGBl. Nr. 306/1994) und/oder im den gemäß § 14 ASV 2015 im Amtsblatt der EU verzeichneten harmonisierten Europäischen Normen oder in deren Ermangelung entsprechend den zutreffenden im Anhang 1 der vorliegenden Verordnung verzeichneten Normen und technischen Spezifikationen erfolgen, ist davon auszugehen, dass die Meldepflichten und die zweckentsprechenden Maßnahmen in organisatorischer, methodischer und sachlicher Hinsicht vollständig durchgeführt wurden.“

20. § 9 Abs. 1 Z 4 entfällt.
21. § 9 Abs. 1 Z 5 erhält die Bezeichnung Z 4.
22. § 9 Abs. 1 Z 6 erhält die Bezeichnung Z 5.
23. § 14 Abs. 1 entfällt.
24. In § 14 Abs. 2 entfällt die Absatzbezeichnung.
25. § 14 Abs. 3, 4 entfallen.
26. § 15 samt Überschrift lautet:

Überwachungsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen

§ 15. (1) Überwachungsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen sind:

1. Aufzugsprüfer oder
2. Inspektionsstellen für Hebeanlagen (juristische Personen).

(2) Aufzugsprüfer sind physische Personen, die nach landesrechtlichen Bestimmungen für die Prüfung und Überwachung von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen auf Grund ihrer Kenntnisse und praktischen Erfahrungen persönlich bestellt oder diesen Personen durch landesgesetzliche Bestimmungen gleichgestellt und in Pflicht genommen wurden. Aufzugsprüfer haben für den Umfang ihrer Tätigkeit die notwendige Fachkenntnis und technische Kompetenz dem Auftraggeber nach zu weisen.

(3) Inspektionsstellen sind juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die auf Grund der durch eine Akkreditierung der österreichischen nationalen Akkreditierungsstelle gemäß Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert mit BGBl. I, Nr. 40/2014 nachgewiesenen Kompetenz Tätigkeiten im Rahmen ihrer Akkreditierung erbringen.

(4) Bezüglich der Akkreditierung von Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen gilt Folgendes:

1. Inspektionsstellen müssen für die Prüfung der Hebeanlage nach der ISO/IEC 17020 akkreditiert sein. Es sind nur solche Tätigkeiten zulässig, für die die Inspektionsstelle eine aufrechte Akkreditierung vorweisen kann.
2. Der Akkreditierungsumfang hat die für die Inspektion der Hebeanlagen erforderlichen, spezifischen harmonisierten Europäischen Normen aus dem Anhang XIV der MSV 2010 und/oder die gemäß § 14 ASV 2015 im Amtsblatt der EU verzeichneten harmonisierten Europäischen Normen zu beinhalten.

27. In § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „ASV 2008“ durch die Wortfolge „ASV 2015“ ersetzt.

28. 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn die zutreffenden im Anhang XIV der MSV 2010 (bis zu deren Inkrafttreten Anhang 3 der MSV, BGBl. Nr. 306/1994) und/oder den gemäß § 14 ASV 2015 im Amtsblatt der EU verzeichneten harmonisierten Europäischen Normen oder in deren Ermangelung die zutreffenden in Anlage IV der ASV 2015 verzeichneten technischen Spezifikationen oder im Anhang 1 der vorliegenden Verordnung verzeichneten Normen und technischen Spezifikationen nachweislich erfüllt werden, ist davon auszugehen, dass der Umbau oder die Modernisierung in organisatorischer, methodischer und sachlicher Hinsicht ausreichend ist. Diesfalls wird auch keine Anzeigepflicht und keine Genehmigungspflicht für die geänderte und entsprechend nachgerüstete Hebeanlage begründet.“

29. In § 17 entfällt die Wortfolge „und Hebeeinrichtungen für Personen (§ 1 Abs. 3 Z 2) in diesem Abschnitt als Aufzüge bezeichnet“.

30. § 18 lautet:

„§ 18. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Prüfstelle für Aufzüge“ eine in Anhang 2 verzeichnete und gemäß der ASV 2015 für die Durchführung der Konformitätsbewertungen für Aufzüge und für Sicherheitsbauteile für Aufzüge zugelassene Notifizierte Stelle oder eine in Anhang 2 verzeichnete und nach Art. 20 der Aufzüge-Richtlinie 2014/33/EU von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem anderen gleichgestellten Staat für die Durchführung der Konformitätsbewertungen für Aufzüge und für Sicherheitsbauteile für Aufzüge zugelassene Notifizierte Stelle, die von der Europäischen Kommission im NANDO-Informationssystem veröffentlicht worden ist und die Kriterien nach § 22 Abs. 2 erfüllt.“

31. § 19 lautet:

§ 19. Alle Aufzüge, die nicht nach den Bestimmungen der ASV 1996 bzw. der ASV 2008 und der ASV 2015 in Verkehr gebracht worden sind und daher insbesondere nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, sind vom Betreiber einer sicherheitstechnischen Prüfung durch eine Prüfstelle für Aufzüge entsprechend dem Zeitplan in Abs. 2 zu unterziehen.

32. § 20 Abs. 1 I. Satz lautet:

„(1) Die sicherheitstechnische Prüfung hat sich unter Bedachtnahme auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge der ASV2015 (§ 5 und Anlage I) auf folgende Prüfbereiche zu erstrecken:“

33. In § 20 Abs. 2 wird die Wortfolge „Anhang 2“ durch die Wortfolge „Anhang 1“ ersetzt.

34. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung obliegt den Prüfstellen für Aufzüge.

(2) Prüfstellen für Aufzüge sind die gemäß Richtlinie 2014/33/EU notifizierte und an das NANDO-System gemeldeten Konformitätsbewertungsstellen (ASV 2015 Anlage XIII).“

35. § 24 lautet:

„§ 24. (1) Anhang 1 wird durch Kundmachung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, im Bundesgesetzblatt geändert, um die jeweils anwendbaren zutreffenden Normen und technischen Spezifikationen einzufügen und zu aktualisieren.

(2) Anhang 2 wird durch Kundmachung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft im Bundesgesetzblatt geändert, um die jeweils zur Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung zugelassenen Prüfstellen für Aufzüge aufzulisten.“

36. § 25 lautet:

„§ 25. Physische Personen, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung nur vom Landeshauptmann zum Aufzugsprüfer bestellt worden sind oder als bestellt gelten und nicht nach den landesrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt sind, dürfen ihre Tätigkeit längstens bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiter ausüben.“

37. § 26 entfällt.

38. § 27 erhält die Bezeichnung „§26“ und lautet:

„§ 26. Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag des der Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

39. Anhang 1 entfällt.

40. Anhang 2 erhält die Bezeichnung Anhang 1.

41. Anhang 3 entfällt.